



Linz, am 10. November 2016

Zahl: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

Betreff: Verwaltungsreformgesetz BMLFUW; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umweltschutzanwaltschaften Österreichs sehen sich durch den ausgesendeten Entwurf in ihren Rechten maßgeblich beeinträchtigt und erachten die gewährte Frist trotz Verlängerung aufgrund der umfangreichen Materie als nicht verhältnismäßig.

Wir werden daher in weiterer Folge nur auf die *augenscheinlichen Mängel* des Reformgesetzes mit Schwerpunkt Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz hinweisen, mit dem Ersuchen unsere Bedenken zu berücksichtigen.

Einleitung

Im März 2015 wurde über Auftrag des Bundesministers eine Verwaltungsreformkommission zu dem Zweck eingerichtet, im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung zu identifizieren. Die Ergebnisse der Arbeiten der Verwaltungsreformkommission wurden anfänglich in einer „Kurzdarstellung Verwaltungsreformgesetz BMLFUW“, die mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 22.09.2016 an die Ämter der Landesregierungen übermittelt wurden, zusammengefasst.

Nunmehr wird festgehalten, dass seitens der Verwaltungsreformkommission noch umfangreichere Vorschläge – wie z.B. zum Forstgesetz 1975 oder zum AWG 2002 – gemacht wurden, die jedoch in der politischen Koordinierung nicht umgesetzt werden konnten.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält daher nicht mehr die sehr umfangreichen bisherigen Vorschläge zum Forstgesetz und zum AWG 2002.

Es wird aufgrund der gewählten/vorgeschriebenen Begutachtungsfrist dennoch davon ausgegangen, dass die diversen Vorbringen entsprechend gesichtet werden und im Rahmen eines allfälligen weiteren Gesetzgebungsprozesses Berücksichtigung finden.

Weiters wird an dieser Stelle festgehalten, dass der Entwurf zur Änderung des UVP-G den Anschein erweckt, dass einerseits der Versuch einer durch die Rechtsprechung des EUGH vorgegebenen Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-Konvention im Mindestmaß unternommen wird, um auf der anderen Seite mit einer sachlich nicht gerechtfertigten „Beschneidung“ von Verfahrensrechten für den Umweltschutz, mit dem nicht überzeugendem Argument einer damit verbundenen Verfahrensbeschleunigung, kompensiert werden soll. Damit wird, wie weiter unten zu zeigen sein wird, aber nicht nur der angeblich verfolgte Zweck einer Verfahrensbeschleunigung nicht erreicht, sondern auch ausgeblendet, dass der Umweltschutz bei der Überwachung der Einhaltung von Umweltvorschriften die Kompetenzen einer Amtspartei ausübt.

Schließlich darf daran erinnert werden, dass das UVP-G als ein vorhabensfreundliches Genehmigungsinstrument nach dem „one-stop-shop“-Prinzip konzipiert ist, und die zunehmende Tendenz zur „Flucht aus der UVP“ im Wesentlichen nicht nachvollziehbar ist.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000:

Allgemein:

Bis Mai 2017 muss die UVP-Änderungsrichtlinie RL 2014/52/EU in auch in Österreich umgesetzt werden.

Oftmalige Novellierungen eines Gesetzes sind jedoch in diesem Zusammenhang problematisch.

Auf der anderen Seite zieht jedoch eine "verspätete" Umsetzung nachteilige Folgen nach sich. In derartigen Fällen muss der Vollzug die RL unmittelbar anwenden und dies ist auch rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen. Insbesondere für die Wirtschaft/ProjektwerberInnen ist es wesentlich vorab zu wissen wie ihre Projekte auf die nationale RL-Umsetzung ausgearbeitet sind und "UVP-Projektplanungen" dauern in der Regel Monate bis Jahre.

Z 1 und Z 2 (§ 3 Abs. 2; § 3a Abs 6):

Diese Regelung erscheint aus erster Sicht vernünftig/unproblematisch. Denn wenn ein UVP-Feststellungsbescheid erlassen wurde und während dem Materienverfahren sich ein zweites Projekt neben das Erstprojekt "stellt", dann soll für den Projektwerber mit dem negativen Feststellungsbescheid nicht nochmals „zurück an den Start“ ein UVP-Feststellungsverfahren initiiert werden können. Die UVP-Frage trifft „nur“ noch den 2. (späteren) Projektwerber. Das ist sachgerecht und weiterhin bleibt die Kumulationsprüfung gewahrt.

Nicht nachvollziehbar erscheint, warum anstatt des bisherigen Verweises auf "Abs 7" (Parteien des Feststellungsverfahrens und Rechtsmittelbefugnis) nunmehr auf "Abs 7 und 8" (Verordnungsermächtigung nach IG-Luft) verwiesen werden soll. Unseres Erachtens müsste der Verweis auf "Abs 7 und 7a" gelten, also auch die Rechtsmittelbefugnis der Umweltorganisationen umfassen. Denn ansonsten wäre die Rechtsmittelbefugnis der UO's allein auf die Feststellungsverfahren nach Abs 7 beschränkt und würde nicht auch für Einzelfallprüfungen gelten; UO's wären davon dann ausgeschlossen.

Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Dieser Vorschlag sieht eine Verfahrensoptimierung dahingehend vor, dass Verbesserungsaufträge durch die Behörde nur innerhalb einer bestimmten Frist, beispielsweise von vier Wochen, erteilt werden können. Spätere Verbesserungsaufträge sollen unzulässig sein (arg. „Fallfrist“). Der diesbezügliche Vorschlag ist nicht nachvollziehbar, in der Praxis nicht umsetzbar und kann im Ergebnis zu weit erheblicheren Verfahrensverzögerungen führen. Zum einen ist es für die Behörde undenkbar, die Vollständigkeit eines UVP-Projektes, das bei Großvorhaben oft tausende von Seiten umfasst, binnen vier Wochen zu sichten, die erforderlichen Abstimmungen mit den befassten Prüfgutachtern zu treffen und einen Verbesserungsauftrag zu erlassen. Kann die Behörde nach einem bestimmten Zeitpunkt keinen Verbesserungsauftrag mehr erteilen, was offensichtlich die Intention dieses Reformvorschlages ist, so bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder die Behörde stellt selbst die erforderlichen Ermittlungen an, wozu sie in der Regel nicht in der Lage sein wird oder die Behörde entscheidet ohne Vorliegen dieser Unterlagen, was Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hat und wohl regelmäßig zur Behebung und Zurückverweisung durch das Bundesverwaltungsgericht führt. Damit sind selbstredend weitere Verfahrensverzögerungen verbunden. Zudem treffen die öffentliche Hand die Kosten oder ist alternativ nach § 13 Abs. 3 AVG das Projekt wegen Unvollständigkeit zurückweisen. Dieses Ansinnen ist daher nicht nachvollziehbar und bringt auch keine Vorteile für die Betroffenen.

Diese Idee einer Maximalfrist führt folglich zu keiner Verfahrensbeschleunigung und hilft weder der Behörde noch dem Projektwerber.

Dieser Vorschlag wird von den Umweltschutzverbänden Österreichs aus den genannten Gründen abgelehnt.

Z 4 und Z 12 (§ 5 Abs. 4; § 24a Abs. 4):

Der Entfall der Stellungnahmemöglichkeit für den Umweltschutzanwalt und die Standortgemeinde, sowie für den BMLFUW, dem künftig nicht einmal mehr die Umweltverträglichkeitserklärung unverzüglich zu übermitteln wäre, ist als klarer Rückschritt zu werten, der mit einem Verlust an Qualität von UVP-Genehmigungsverfahren einhergehen würde. Eine Verfahrensbeschleunigung kann damit jedenfalls nicht einhergehen. Aber auch aus Sicht und unter Berücksichtigung der aktuellen UVP-RL, die speziell einen Schwerpunkt auf Qualitätssicherung setzt ist diese Vorgangsweise nicht nachvollziehbar.

Die Verwaltungsreformkommission (VRK), auf deren Vorschlag diese geplante Änderung in den Entwurf aufgenommen wurde, argumentiert (Zitat): „Durch die Anwendung der Aarhus-Konvention haben sich die besonderen Mitwirkungsrechte des Umweltschutzes, der Standortgemeinden und des Umweltbundesamtes relativiert.“

Dazu ist zu sagen, dass es sich bei den drei genannten Organisationen oder Organisationseinheiten um „staatliche Organisationen“ bzw. „Regierungsorganisationen“, im Gegensatz zu „nicht-staatlichen Organisationen“ bzw. „Nichtregierungsorganisationen“, handelt. Eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Gebietskörperschaften, Amtsparteien und Amtsstellen, die damit begründet wird, dass eine völkerrechtliche und europarechtliche Verpflichtung besteht, der (beteiligten) Öffentlichkeit zumindest eine nachträgliche Überprüfung einer Entscheidung (Zugang zu Gerichten) zu gewähren, ist schlichtweg absurd.

Diese Argumentation wird als Versuch, die Vertretung von Umweltinteressen in Verwaltungsverfahren auszuhöhlen, erkannt. Ein solches Ansinnen unter dem Deckmantel einer Verwaltungsvereinfachung zu lancieren, ist im höchsten Maße entbehrlich.

Richtig ist vielmehr, dass Österreich endlich die durch die Aarhus-Konvention garantierten Rechte der (beteiligten) Öffentlichkeit - insbesondere der NGOs - im Sinne der dritten Säule der Konvention in innerstaatliches Recht umzusetzen hat (laufendes Vertragsverletzungsverfahren).

Von Seiten der Umweltschuttschaften wird daher dringend empfohlen, die oben genannten Gesetzesstellen unverändert zu belassen, da weder fachlich noch sachlich ein Novellierungsbedarf besteht.

Z 5 bis 7 und Z 14:

Diese Vorschläge scheinen unproblematisch zu sein. Zudem sind diese auf die aktuelle EuGH-Judikatur (Präklusionsurteil C-137/14) zurückzuführen und helfen ebenso Projektwerbern und Verfahrensteilnehmern. Es wird damit klargestellt, ab wann die Rechtsmittelfrist für das gerichtliche Verfahren läuft.

Die Umweltschuttschaften Österreichs sprechen sich klar für eine Umsetzung der Aarhus-Konvention durch die Gesetzgeber aus. Dabei sind die Unterschiede zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen zu berücksichtigen und darf die Gewährung von Konventionsrechten für die (betroffene) Öffentlichkeit keinesfalls zur Reduktion von bestehenden Mitwirkungsrechten der staatlichen Organisationen führen.

Z 8 (§ 18 Abs. 1):

Diese „Regulierung“ ist unverständlich/nicht nachvollziehbar. Es ist nicht klar, worin der Umfang einer Grundsatzgenehmigung bestehen soll. Zudem ist nicht geklärt, was unter einer „grundsätzlichen Genehmigung“ zu verstehen ist und welche Unterlagen in diesem Zusammenhang erforderlich bzw. vorgelegt werden müssen. Des Weiteren ist nicht klargestellt, welche Materien und Gesetze sowie welche Genehmigungstatbestände zum Tragen kommen. Grundsatz und

Detailgenehmigungsverfahren kommen gerade bei sehr großen/langen Vorhaben oder z.B. bei Linienvorhaben zur Anwendung. Dies führt zu Rechtsunsicherheit für sämtliche Parteien des Verfahrens.

Z 9 (§ 19 Abs. 3 insb. I. Satz):

Hier wird die Parteistellung der Gemeinde im UVP-Verfahren "verabschiedet". Wenn Gemeinden nur noch Rechtsvorschriften zur Wahrung „der Interessen des eigenen Wirkungsbereiches“ vorbringen dürfen, dann kommt dies einer Ausschaltung von Gemeinden gleich.

Art. 118 B-VG führt als eigenen Wirkungsbereich z.B. örtl. Sicherheitspolizei, Bestattungswesen, örtl. Raumplanung etc. an. Alle diese Bereiche sind für die Anlagengenehmigung in der Regel nicht relevant bzw. stellen sich solche Fragen auf Projektebene für UVP-Verfahren nicht. Mit anderen Worten, man nimmt den österr. Gemeinden die Mitsprache in den sehr großen Verfahren, die gerade Gemeinden und deren Bürger berühren (Windparks, Straßen, Kraftwerke).

Aber insbesondere die "Fokussierung der Umweltanwälte auf ihre Aufgabenstellung" ist im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung eines UVP-Projektes nicht nachvollziehbar und wird daher abgelehnt. Allein das hierzutreffende Argument, dass eine derart anvisierte Beschränkung des Parteienrechtes der Umweltanwälte vor allem zum Nachteil der KonsenswerberInnen und damit der Wirtschaft führen wird, ist in diesem Zusammenhang ebenso zu bedenken. Es wird daher weiterhin Sinn machen, dass Umweltanwälte auch volkswirtschaftliche Überlegungen, energiewirtschaftliche Expertisen etc. im Rahmen ihrer Parteienrechte einbringen können (schon aus Gründen eines abschließenden/rechtskonformen Ermittlungsverfahrens erscheint dies sinnvoll und zweckmäßig).

Die Umweltanwaltschaften werden aktuell – besonders durch die Möglichkeit einer Stellungnahme zur jeweiligen UVE – früh durch die KonsenswerberInnen einbezogen und können dadurch bei der Unterstützung/Verbesserung von Projekten wichtige Hilfestellung leisten. Die Umweltanwaltschaften „kanalisieren“ die berechtigten Bedenken hinsichtlich des Umweltschutzes und trennen Sachlich-Fachliches (dies wird in die Verfahren eingebracht) von anderen Interessen und emotionalen „Aufwallungen“ (diese bleiben außen vor). Sollten die Umweltanwaltschaften erst später einbezogen werden, so werden Verfahrenseffektivität und –effizienz mit Sicherheit leiden. Ein späteres Einbeziehen der Umweltanwaltschaften wird sich jedenfalls als kontraproduktiv auswirken, weil die Interessen des Umweltschutzes dann gegebenenfalls mit größerer Vehemenz in fortgeschrittenerem Stadium eingebracht werden müssen. Dies kostet dann mit Sicherheit Zeit und Geld und wirkt sich nachteilig für die ProjektwerberInnen aus.

Da der Umweltanwalt bei der Überwachung der Einhaltung von Umweltvorschriften nach der Rechtsprechung des VfGH Kompetenzen ausübt, ist die „nähere Umschreibung“, wonach der Umweltanwalt berechtigt ist, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, im Zusammenhalt mit der ausdrücklich durch das UVP-G angeordneten Rechtsmittelbefugnis, als überflüssig zu bezeichnen.

Es wird daher vorgeschlagen die Wortfolge „als subjektives Recht“ zu streichen und den § 19 Abs 3 ansonsten unverändert zu belassen.

Z 10 (§ 19 Abs. 6):

Dass eine Umweltorganisation nach dem Begutachtungsentwurf, u.a. darüber definiert wird, dass sie die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden im Internet in geeigneter Weise offenlegt, ist schlichtweg als unsachlich zu bewerten. Einem allfälligen Bedürfnis nach Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von NGOs ist jedenfalls außerhalb des Umweltrechts im weitesten Sinn gesetzgeberisch nachzukommen.

Dieser Vorschlag wird von den Umweltschutzverbänden Österreichs aus den genannten Gründen abgelehnt.

Z 13 – 15:

Diese Vorschläge erscheinen aus erster Sicht unproblematisch.

Z 16 und Z 17 (§ 40 Abs. 1):

Einerseits ist dieser Vorschlag als Reaktion auf EuGH-Präklusionsurteil (C-137/14) zu sehen, andererseits jedoch praxisfremd.

In diesem Zusammenhang muss der Beschwerdeführer begründen, warum erst in einer späteren Phase vor Gericht Einwendungen vorgebracht werden. Gerade dies kann man jedoch mit dem Projektumfang, dem Verfahrensverlauf oder neuen Erkenntnissen im Verfahren leicht begründen.

Die darüber hinaus drohende, verschuldensunabhängige Kostentragung für Sachverständigengebühren ist mit der Aarhus-Konvention, wonach Rechtschutzverfahren fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer zu sein haben, nicht vereinbar. Aufgrund dieser Bestimmung wäre im Falle einer Beschwerde, in der erstmals Einwendungen oder Gründe vorgebracht werden, ein unwägbares Kostenrisiko verbunden. Dies steht wohl eindeutig im Widerspruch zum Effektivitätsgebot.

Es wird daher **vorgeschlagen**, lediglich **eine Begründungspflicht**, wie im 3. Satz des § 40 Abs. 1 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes enthalten, **einzuführen**. Damit kann die Missbrauchshäufigkeit auf ein erträgliches Maß eingeschränkt werden. Im Übrigen entscheidet das BVwG im Einzelfall auf Grundlage der Judikatur des EUGH.

Z 19 (Anh. 1 Z 16):

b) Änderungen von Starkstromfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV auf Trassen einer bestehenden Starkstromfreileitung durch Erhöhung der Nennspannung, wenn diese über 25%, aber nicht mehr als 100%, und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10% erhöht werden;

Der von der E-Wirtschaft einreklamierte Upgrade von Stromleitungen erscheint prinzipiell verständlich. Bei der vorgeschlagenen Fassung würde ein Upgrade von 220 kV auf 380 kV ermöglicht, sofern sich die bestehende Leitungslänge nicht mehr als 10 % erhöht wird (jedoch unabhängig von der Lage !!). Das bedeutet, wenn zwischen Punkt A und B eine 220 kV Leitung durch eine 380 kV Leitung ersetzt wird, kann diese zumindest auf Teilabschnitten eine gänzlich andere Trasse verwenden.

Dieser Vorschlag, vor allem die Regel „und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10% erhöht werden“; wird von den Umweltschutzverbänden Österreichs abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

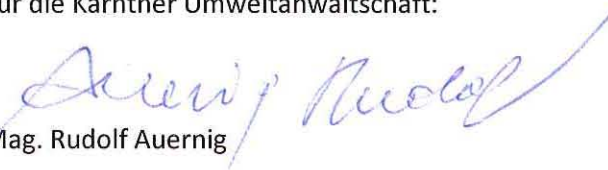
Für die Bgld. Umweltschutzverbände:

Mag. Werner Zechmeister



Für die Kärntner Umweltschutzverbände:

Mag. Rudolf Auernig



Für die OÖ Umweltschutzverbände:

DI Dr. Martin Donat



Für die NÖ Umweltschutzverbände:

Mag. Thomas Hansmann



Für die Salzburger Umweltschutzverbände:

Dr. Wolfgang Wiener



Für die Stmk. Umweltschutzverbände:

HR MMag. Ute Pöllinger



Für die Tiroler Umweltschutzverbände:

Mag. Johannes Kostenzer



Für die Naturschutzverbände Vorarlberg:

DI Katharina Lins



Für die Wiener Umweltschutzverbände:

Mag. Dr. Andrea Schnattinger

